

Ralph Boes

Berlin, den 02.09.2021

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Per Fax  
030 – 397 486 30

Az.: S 77 AS 9474/17  
Ihr Brief vom 19.08.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Rutkowski,

- ich lehne das Teilerkenntnis des Jobcenters ab
- und stimme einem Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung nicht zu.

Gründe und Anträge:

1.

Randnummer 222 des Urteiles des BVerfG - 1 BvL 7/16 - vom 05.11.2019 wird falsch interpretiert. Jede Sanktion, die eine 30-Prozent-Sanktion übersteigt, ist "aufzuheben", nicht: "abzusenken":

In Randnummer 222 des Urteils des BVerfG heißt es:

"Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben."

Anders, als die Gerichte es tun, sollte "soweit" als "wenn" gelesen werden  
Unzweifelbar heißt "aufheben" nämlich "aufheben"! Von absenken ist da nicht die Rede.

(Zur näheren Begründung siehe unten, Anlage 1)

Wir kennen das schon aus der Zeit vor dem Urteil des BVerfG vom 05.11.2019:  
Da wurde das Urteil des BVerfG von 2010 zur Unverfügbarkeit des soziokulturellen Existenzminimums, obwohl eineindeutig (!) formuliert, durchgehend und bewusst falsch von den Richtern interpretiert – und keinerlei Klarstellung von Seiten der Betroffenen hatte irgendeine Wirkung.

Siehe etwa meinen Brief an Sie vom 20.01.2018, Punkt III, b.

So ist es jetzt wieder.

Die Richter sind frei: Man hat sich die Interpretation der Randnummer 222 frei von der Bundesagentur für Arbeit bzw. von der Politik vorgeben lassen.

Das fördert zwar nicht das Recht. In einem Land, in dem es verfassungswidriger Weise nicht wirklich eine Gewaltenteilung gibt (siehe: <http://gewaltenteilung.de>), fördert das aber die Karriere.

Nachdem ich menschenrechts- und verfassungswidrigerweise mit zwei 60-Prozent-Sanktionen und drei Jahre lang trotz allen berechtigten Widerspruches mit zwölf teils äußerst lebensbedrohlichen 100-Prozent-Sanktionen - in immer genau derselben Sache (!) und immer mit rückhaltloser Zustimmung der Gerichte - überzogen worden bin und jetzt immer noch wie ein Verbrecher behandelt werde, mag dieses herbe Eingangswort gestattet sein.

Ich schäme mich inzwischen tief für den erbärmlichen Zustand unseres Justizsystems und unserer Gerichte und kann da auch mit Höflichkeit nichts mehr verdecken.

Die Frage nach der LESART von Randnummer 222 gehört nicht mechanisch im Sinne der absolut nicht unbefangenen (!) Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit entschieden, sondern – wenn sie wirklich fraglich sein sollte (sie ist es NICHT, siehe Anhang 1) – einfach zum BVerfG gebracht, weshalb ich hier gleich eingangs einen Antrag auf eine einfache Anfrage des Gerichtes an das BVerfG zur Lesart von Randnummer 222 stelle.

Ergänzend stelle ich den Antrag, die Sanktion so, wie es Wortlaut und Logik der Randnummer 222 in 1 BvL 7/16 entspricht, einfach aufzuheben.

2.

Nach dem Urteil L 18 AS 998/18 WA des LSG in meiner Sache ist der Eingliederungsverwaltungsakt vom 25.06.2014 (fünfte 100-Prozent-Sanktion) nichtig:

- a. Die Regelung der Übernahme der Bewerbungskosten ist unzulässig, siehe L 18 AS 998/18 WA, Seite 9 Absatz 1

Zu diesem Punkt hatte ich mich auch selbst schon ausführlich in meiner Klageschrift vom 08.11.2017 geäußert

- b. Die Regelung des Geltungszeitraumes des Eingliederungsverwaltungsaktes ist unzulässig, siehe das Urteil des LSG, Seite 9 Absatz 2

- c. Die Zielvorstellungen sind unzulässig, siehe a.a.O., Seite 9f.

Zu diesem Punkt habe ich mich selbst schon ausführlich in meinem Brief vom 20.01.2018 unter II. geäußert. (s. <https://bit.ly/3mWaUc4>)

Die Mängel b. und c., die das LSG in L 18 AS 998/18 WA benennt, sind auch im hier streitgegenständlichen Eingliederungsverwaltungsakt vorhanden.

Wenn auch das Angebot der "Übernahme der Bewerbungskosten" (→ a.) formal rechtmäßig ist, weil man die Anzahl der Bewerbungen reduziert hat, so trägt dieses Angebot angesichts einer Zielvorstellung, deren radikale Unpassendheit schon durch 13 voranliegende Sanktionen erwiesen worden ist (wegen der prinzipiellen Unterschiede in der Zielvorstellung kamen Bewerbungen nicht in Frage) doch absurden Charakter (man kann ja auch einem Wahlfisch für ein Sonnenbad im Himalaja 'Unterstützung' anbieten), so dass dieses Angebot trotz der formalen Rechtmäßigkeit als unpassend bezeichnet werden dürfte.

Ich verweise hier noch einmal auf meinem Brief vom 20.01.2018, II (<https://bit.ly/3mWaUc4>) und stelle den Antrag, das hier Besprochene in Ihre Urteilsfindung mit einzubeziehen.

3.

Hinzu – und im Urteil des LSG L 18 AS 998/18 WA noch nicht erwähnt – kommt allerdings, dass auch die radikale Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung für eine Auflösung des Eingliederungsverwaltungsaktes Bedeutung haben dürfte:

Die Bedrohung mit Hunger und Obdachlosigkeit, verbunden mit der Bedrohung des Verlustes der Krankenversicherung, nur weil man – gegebenenfalls auch geringste und unbedeutendste<sup>1</sup> – Elemente der Eingliederungsvereinbarung nicht befolgt, stellt eine unmittelbare Androhung der Existenzvernichtung durch den Totalentzug der gesamten Lebensgrundlagen oder der Folter durch Hunger, Obdachlosigkeit und Verlust der Krankenversicherung (letzteres bei trotzdem weiter auflaufender KV-Verschuldung!) dar.

Versehen mit den Zusätzen, dass während der Sanktionen kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht und dass man "den vereinbarten Eingliederungsbemühungen" nachkommen muss, "auch wenn das Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist", erregt die "Rechtsfolgenbelehrung" nichts als Fassungslosigkeit.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Urteil gegen den Polizisten Wolfgang Daschner, der mit Androhung von Folter versucht hat, den Aufenthaltsort des von Magnus Gäfgen entführten Jakob von Metzler zu erfahren, um dessen Leben zu retten, und, obwohl seine Tat mehr als verständlich war, dafür verurteilt worden ist.

Siehe Urteil d. Landgerichtes Frankfurt a.M. v. 20.12.2004,  
Az.: 5/27 KIs - 7570 Js 203814/03

Wenn man nun sagt, im Falle Daschner habe ein Einzelpolizist Regeln der allgemeinen Gesetzgebung übertreten – während im anderen Falle eine Verwaltung nur durchgeführt habe, was staatlich und gesetzlich angeordnet war, wiegt letzteres bedeutend schwerer!

Dies nicht nur, weil der Fall Daschner nur einen Einzelfall betraf, während die Androhung des Totalentzuges der Lebensgrundlagen schon wegen ihrer ex-ante-Wirkung millionen Menschen in Angst und Schrecken versetzte – sondern auch, weil diese Androhung in ihrer gnadenlosen Weise auch millionenfach vollzogen (!) worden ist, und letztlich auch, weil es sich im ersteren Falle nur um eine, in einer extremen Spannungssituation vollzogene, menschlich verständliche Einzeltat handelte<sup>2</sup> – während es sich in letzterem Falle um ein langfristig geplantes Programm (Bertelsmann-Stiftung), um ein niederträchtiges, die Menschenrechte und Verfassung bewusst außer Kraft setzendes Schreckensszenarium zur "Erziehung" und Unterwerfung der Menschen handelte, mit dem Ziel, die "faulen Hartzer" zu "aktivieren", ihre Arbeitsrechte auszuhebeln und einen flächendeckenden Niedriglohnsektor zu öffnen.

Die Drohungen der Rechtsfolgenbelehrung waren weder "angemessen" noch "geeignet" noch irgendwie "mildeste Mittel", die Menschen in gesunder Weise zum Arbeitsmarkt zu führen. Sie haben aber durchgehend das Verhalten der Jobcenter ("Vermittlung" in unsinnige Maßnahmen, "Vermittlung" in den Niedriglohnsektor, "Vermittlungen" vor allem, um die Statistiken des eigenen behördlichen Tuns zu beschönigen<sup>3</sup> usf.) und durchgehend die Unterwerfung der Menschen unter ein menschenrechts- und verfassungswidriges System, ihre Unterwerfung unter unsinnige und entwürdigende Maßnahmen und ihre Abnabelung von einer sinnvollen Biographie bestimmt – und in etlichen Fällen, auch bei mir, den Widerstand gefördert.

<sup>1</sup> Vorlage von Bewerbungsbemühungen einen Tag zu spät; nur 9 statt der geforderten 10 Bewerbungen usf.

<sup>2</sup> Um das Leben des Kindes zu retten, hat Daschner seine Rolle als Polizist abgelegt und ist für einen Moment ganz "Mensch" geworden.

<sup>3</sup> S. etwa Spiegel 26/2013, "Mit allen Mitteln", <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/99311751>

In ihrer radikal menschenverachtenden Art und Weise stellten diese Drohungen das maßgebliche Hintergrundrauschen – besser: Hintergrund-dröhnen – im gesamten Hartz-IV- Vermittlungs- und Sanktionsgeschehen dar. In meinem Falle sind sie durch zwei 60-Prozent- und zwölf 100-Prozent-Sanktionen auch gnadenlos vollzogen worden.

Es ist UNDENKBAR, dass ein Eingliederungsverwaltungsakt mit solch schwerwiegendstem Mangel auf der Ebene der fundamentalsten Menschenrechte und des ersten Grundsatzes der Verfassung NOCH JETZT, d.h. nachdem das Urteil des BVerfG in dieser Sache gesprochen ist, WEITER GÜLTIGKEIT haben könnte.

Dies erst recht, wenn schon die unter 2. genannten (Neben-)Gründe ausreichen, den streitgegenständlichen Eingliederungsverwaltungsakt für nichtig zu erklären.

Ich fordere Sie auf, schon alleine wegen des hier aufgezeigten Mangels - erst recht in Verbindung mit den unter 2. genannten Mängeln - den Eingliederungsverwaltungsakt aufzuheben.

4.

Es besteht das Problem meiner Motive:

a. Ich habe der Form nach die Regeln in Hartz IV gebrochen, um das verfassungswidrige Sanktionssystem in Hartz IV zum Bundesverfassungsgericht bringen zu können und weil INNERHALB der Regeln nicht zum Bundesverfassungsgericht zu gelangen war.

Der Weg, den ich gegangen bin, ist in meiner Schrift

"Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV",

S. Anlage 2, <http://grundrechte-brandbrief.de/Prozesse/Mein-Weg.pdf>

die Unmöglichkeit, anders als durch den BRUCH der Regeln zum BVerfG gelangen zu können, in Kapitel C dieser Schrift genau beschrieben.

AUSSERHALB, durch ehrenamtliche Tätigkeit war ein Weg zum BVerfG NICHT zu gehen: Unzählige Proteste und Demonstrationen, tausende Verfassungsbeschwerden, hunderte Berichte über die problematischen Auswirkungen der Sanktionen in der Presse und selbst durchgehende Versuche aus dem Bundestag, die Sanktionen zu stoppen oder doch wenigsten ein Sanktionsmoratorium durchzuführen, hatten in den 15 Jahren der Gültigkeit der verfassungswidrigen Sanktionspraxis zu keinerlei Erfolg geführt.

Das Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 ist ursächlich auf meine Tätigkeit zurückzuführen.

S. Meine Schrift: "Mein Weg ...", Anlage 2

und die Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung in dieser Sache, Anlage 3, <https://bit.ly/3jD4xIF>

Während ich äußerlich, weil sie extrem menschenrechts- und verfassungswidrig waren, die Regeln von Hartz IV gebrochen habe, habe ich dem Inhalte nach nichts weniger als erfolgreich (!) eine Dienstleistung zur Wiedereingliederung des Sozialsystems in den Rahmen der Verfassung erbracht.

Eine solche Dienstleistung gehört, selbst wenn sonst keine rechtlichen Schwierigkeiten vorlägen (siehe oben 1. bis 3.), in keiner Weise (weiter) sanktioniert.

Ich beantrage die Anerkennung des "wichtigen Grundes" für mein Handeln.

b. Der Anerkennung meines Handeln als "wichtigem Grund" widerspricht nicht, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 2019 ausgeführt hat,

"Wichtige Gründe können daher besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme oder eine Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz sein die bei objektiver Betrachtung der geforderte Mitwirkung entgegenstanden und auch einer künftigen Mitwirkung entgegenstehen können ..."  
(siehe 1 BvL 7/16, Randnummern 143, 173)

Das BVerfG sagt hier ja nur, dass wichtige Gründe "besondere Umstände wie" die Genannten sein können. Das heißt, hier sind nur Beispiele und nicht endgültige Definitionen für die besonderen Umstände gegeben. Das heißt: das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes schließt besondere Umstände wie ich sie hier geltend mache nicht aus.

c. Die systematische Außerachtlassung meiner Motive, die im gesamten Handeln des Jobcenters und auch Urteilen des SG Berlin und des LSG Berlin-Potsdam bisher unternommen worden ist, stellt einen eklatanten Bruch des ersten Grundsatzes der Verfassung dar!

Bei jedem Verbrecher werden die Motive seines Handelns ermittelt und im Strafmaß gewürdigt. Bei mir werden Sanktionen für rechtens erklärt und vollzogen, die außerhalb jeglichen Schutzes der Menschenwürde und außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung liegen - und die Motive, die meinem Tun zu Grunde liegen, werden nicht beachtet.

Für mich stellt sich die systemische Außerachtlassung der Motive meines Handelns als nicht vereinbar mit Achtung und Schutz der Menschenwürde dar. Es handelt sich um die Auslöschung des inneren Menschen, des Trägers der Menschenwürde. Übrig bleiben soll nur ein von außen zu beurteilendes und zu steuerndes Objekt. Die innere Dimension des Menschen wird extrem missachtet.

Sehr geehrter Herr Dr. Rutkowski,

Sie haben eine Entscheidung per Gerichtsbescheid, d.i. ohne mündliche Verhandlung in Aussicht gestellt und teilen mit:

"Voraussetzung für den Erlass eines Gerichtsbescheides, der die Wirkung eines Urteils hat, ist, dass der Rechtsstreit nach Auffassung des Gerichts keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist."

Für einen solchen Gerichtsbescheid geben die Tatsachen keinerlei Basis.

Ich beantrage

- einen den Tatsachen angemessenen Umgang mit meinem Fall
- einen den Tatsachen angemessenen Umgang mit meinen Anträgen
- und unbedingt mündliche Verhandlung.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.

Anlagen:

1. Bemerkungen zu Randnummer 222 des Urteiles des BVerfG 1 BvL 7/16 vom 5.11.2019
2. Meine Schrift: "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV"
3. Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung

## Anlage 1

Bemerkungen zu Randnummer 222 des Urteiles des BVerfG 1 BvL 7/16 vom 5.11.2019

Im Sinnes des Urteils 1 BvL 7/16 des BVerfG sind Sanktionen über 30% nicht abzusenken sondern aufzuheben.

a. In Randnummer 222 des Urteils des BVerfG heißt es:

"Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben."

"Soweit" muss gelesen werden wie "wenn". Beispiel: "Soweit Herr X seinen Führerschein wieder hat, darf er auch wieder selbst sein Auto fahren".

Anders gelesen entsteht ein Konflikt mit dem Wort "Aufheben". "Aufheben" heißt nämlich auf jeden Fall "aufheben"! Von "Absenken" ist da nicht die Rede.

b. Kurz VOR Randnummer 222, in Randnummer 218 des Urteils des BVerfG heißt es

"Die Sanktionsregelungen der § 31a (...) und § 31b SGB II sind (...) mit den tenorierten Einschränkungen weiter anwendbar."

In dem damit weiterhin anzuwendenden § 31b SGB II heißt es in Absatz 1 Satz 5:

"Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig."

D.h., wenn man eine verhängte höhere Sanktion auf Grund neuer Erkenntnisse absenken, bzw. aufheben und gemindert neu verfügen will, ist das nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung möglich. Und dies nur dadurch, dass man innerhalb dieses Zeitraums den Minderungsbetrag neu feststellt und den vorangegangenen Sanktionsbescheid aufhebt.

Das heißt weiter, dass, wenn das Bundesverfassungsgericht in Randnummer 222 die vom Jobcenter vertretene Auffassung, höhere Sanktionen auf 30 Prozent abzusenken, vertreten hätte, es mit sich selbst in Widerspruch geraten wäre: Es hätte durch eine solche Auffassung dann nicht nach Rn 218 den § 31b SGB II weiter für gültig erklärt, sondern eine eigene Regelung an die Stelle des § 31b SGB II gesetzt.

Zusammenfassend:

Wird "soweit" so aufgefasst, wie die Gerichte und Jobcenter es heute tun, entsteht ein Konflikt mit der Anweisung "Bescheide sind aufzuheben" UND mit Randnummer 218.

Wird "soweit" als "wenn" gelesen (Beispiel: Soweit Herr X seinen Führerschein wieder hat, darf er auch wieder sein Auto fahren) ENTFÄLLT der Konflikt mit der Anweisung "Bescheide sind aufzuheben" und mit Randnummer 218.

D.h., die hier vertretene Lesart entspricht dem Wortlaut von Rn 222 und Rn 218 vollständig – während die von Gericht und Jobcenter vertretene Interpretation ihnen beiden widerspricht.

Eine unbefangene Begutachtung dürfte deshalb der HIER vertretenen Ansicht den Vorrang geben.

Nachsatz:

Der Zeitraum von 6 Monaten ist in meinem Fall längst überschritten worden.